

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>
<http://WWW.richterschreck.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Amtsgericht
- **Verwaltung** -
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade

Stade, 28. April 2010

-

Schufa-Eintragungen 141 Ia – 1 SH
Schreiben, datiert vom **17. Februar 2010**
Mitteilung vom **05.03.2010 (AG STD)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass jeglicher Schriftverkehr, der von dem Autor an das **AG STD** gerichtet ist, in keiner Weise dahingehend ausgelegt werden kann, als beabsichtige der Autor, mit dem **Individuum**, Direktor des **AG STD**, **Willi Wirth**, in eine Kommunikation einzutreten. Um einen derartigen Eindruck generell auszuschließen, ist im Adress-Feld der Begriff – **Verwaltung** – eingefügt.

Begründung:

Das **Individuum**, **Willi Wirth**, hat zum Nachteil des Autors verschiedene **Straftatbestände** erfüllt. Wegen der kriminellen Verhaltensweisen, wurde das **Individuum** von dem Autor begründet schriftlich abgelehnt.

Es gilt insoweit definitiv, dass das **Individuum**, **Willi Wirth**, für den Autor grundsätzlich abgelehnt bleibt.

Dass dem **Individuum**, **Willi Wirth**, keine **Ehrlich-** und **Glaubwürdigkeit** bescheinigt werden kann, das beweist auch der Inhalt der oben angeführten Mitteilung des **AG STD** vom **05.03.2010**.

Begründung:

Soweit das **Individuum**, **Willi Wirth**, lediglich aus dem Gesetzes-Text zitiert, ist das nicht der inhaltliche Tenor des Autors zum oben angeführten Schreiben, datiert vom 17. Februar 2010 und trifft insoweit nicht das Thema der offenen Fragen, dass das **Individuum**, **Roth**, mit der Behauptung, der Schuldner habe den Antrag gestellt, auf den Autor bezogene Eintragungen bei der Schufa zu löschen, löschen lässt, obwohl der Autor weder beim **AG STD** noch gegenüber das **Individuum**, **Roth**, einen derartigen Antrag jemals gestellt hatte.

-

Und nun zu der Ehrlich- und Glaubwürdigkeit des Individuums, Willi Wirth:

Unter dem Aspekt, dass das Individuum, Roth, ein Bestandteil des Vollstreckungsgerichts darstellt, hat dieses Vollstreckungsgericht bereits an dem Tag Kenntnis von dem Wegfall verschiedener angeblicher Eintragungsgründe erhalten, als das Individuum, Roth, am 08. Dezember 2009 von dem Autor Beträge erpresst und abgenötigt hatte.

(Dass die Angelegenheit als Erpressung, Nötigung, Diebstahl und weitere Straftatbestände zu werten und einzuordnen ist, dafür hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen zudem hervorragend die Beweise geliefert.)

Wenn das Individuum, Willi Wirth, speziell § 915 a Abs. 2 Ziffer 2 ZPO zitiert und in der Mitteilung des AG STD vom 05.03.2010 darauf Bezug nimmt, dann kann sich nur die Frage stellen, warum die Verantwortlichen des Vollstreckungsgerichts das Recht gebeugt und das Gesetz mit krimineller Energie ignoriert haben, anstatt dem Gesetz sofort Folge zu leisten.

Denn auf der Basis, dass das Individuum, Roth, als Bestandteil des Vollstreckungsgerichts einzuordnen ist, hat das Individuum, Willi Wirth, keine Möglichkeit dahingehend ausweichen zu können, dass dem Vollstreckungsgericht die Erpressungsangelegenheit erst nach mehr als 7 (sieben) Wochen zur Kenntnis gelangt ist. Und somit ist dem Individuum, Willi Wirth, zudem noch die Unehrllich- und Unglaubwürdigkeit und der Straftatbestand der üblen Nachrede und des Verstoßes gegen die Menschenwürde zum Nachteil des Autors nachgewiesen. Ein derart kriminelles Verhalten kann von dem Individuum auch nicht mit Arbeitsüberlastung begründet werden.

Gravierender ist zudem maßgebend, dass zum Nachteil des Autors sowohl von dem Individuum, Willi Wirth, als auch von dem Individuum, Roth, als Verantwortliche weitere Straftatbestände bezogen auf Erpressung, Nötigung, Diebstahl usw. erfüllt wurden und in den Fällen liegen immer noch die Eintragungen in den Unterlagen der Schufa seit 15.11.2007 (eingetragene Haftbefehle 72 M 1692-07 etc.), obwohl der Zeitpunkt, als die Lösegelder durch die genannten Kriminellen erpresst wurden, bereits solange zurück liegt, wie diese als Kriminelle auf den Web-Sites publiziert sind (seit 2007). Auch in diesen Angelegenheiten gilt das Gleiche wie oben geschildert: Das Individuum, Roth, ist Bestandteil des Vollstreckungsgerichts. Das Vollstreckungsgericht hatte sofort Kenntnis.

Insoweit hat das Individuum, Willi Wirth, für die Vorwürfe gegen das Individuum durch den Autor, bezogen auf Unehrllich- und Unglaubwürdigkeit, nunmehr ein weiteres Mal den eindeutigen Beweis geliefert.

Die Regress-Ansprüche, die auf das Land Niedersachsen zukommen und zur Verdeutlichung auf den Web-Sites publiziert werden, können sich sicherlich sehen lassen.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen. Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Arnd Schlüter

Kopie an: E-Mail an Europa